

## Handyordnung

(beschlossen durch die Schulkonferenz am 30.09.2025)

Anpassung zum 20.04.2026

### 1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

### 2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

#### 2.1. Allgemeine Regelungen

**Auf dem gesamten Schulgelände (Gebäude, Sportstätten, Schulhof ab Markierungslinie) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt. Ausnahme: Die Handynutzung ist in der Mittagspause auf dem Schulhof gestattet.**

**Zu Beginn jeder Stunde werden alle Handys (auch Zweithandys) in der Handygarage bei der Lehrkraft abgelegt. Zum Ende jeder Stunde (bzw. Doppelstunde) werden die Handys wieder an den Schüler / die Schülerin ausgegeben. Die Maßnahme ist durch § 53 Abs. 2 SchulG NRW rechtlich gedeckt.**

Während Prüfungen sind Handys auszuschalten und in der Handygarage bei der Lehrkraft abzulegen.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen mit Handys sind verboten. Verstöße sind dagegen sind ggf. Straftaten im Sinne der §§ 201, 201a Strafgesetzbuch und können zur Anzeige gebracht werden.

#### 2.2. Sonderregelungen

##### Dringende Fälle:

Schülerinnen und Schüler sind über das Sekretariat (Tel.: 0 21 31 / 66 19 980) für Eltern während der Unterrichtszeit erreichbar.

##### Medizinische Gründe:

Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

##### Tablets:

Bei privater Nutzung von Tablets (bspw. Spielen im Unterricht) wird das Tablet von der Lehrkraft eingezogen und am Ende der laufenden Unterrichtsstunde wieder ausgehändigt, da das Tablet ggf. für nachfolgende Unterrichtsstunden genutzt werden muss.

### 3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Konsequenz
Nutzung des Geräts auf Schulgelände (1. Verstoß)	Wegnahme und Einbehaltung des Geräts bis zum Ende des persönlichen Schultages ( <u>ohne</u> Texterstellung).
Ab dem 2. Verstoß oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Bild- oder Tonaufnahme, Störung des Unterrichts)  Nach Ferien werden bisherige Verstöße nicht mehr gezählt (siehe 1. Verstoß)	In der Regel Elternkontakt durch die feststellende Lehrkraft, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch.  Ausnahme hierbei kann im Einzelfall freitags bzw. der Tag vor dem Wochenende sein (ggf. Elterngespräch in der Woche danach vereinbaren).
Verweigerung der Herausgabe des Geräts	Zum Verstoß gegen die Handyordnung addiert sich ein schwerwiegender Verstoß gegen § 42 Abs. 3 S. 3 SchulG, wonach Anordnungen von Lehrkräften zu befolgen sind. Ggf. ergibt sich hieraus die Notwendigkeit der Verhängung einer erzieherische Einwirkung / Ordnungsmaßnahme i.S.d. § 53 Abs. 2, 3 SchulG.
Nutzung eines Geräts in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch gem. § 6 Abs. 7 APO S I.
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen.

#### 4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird unmittelbar nach den Herbstferien 2025 im Rahmen der Schulversammlungen der SV in allen Klassen vorgestellt werden. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Eine übersichtliche Darstellung wird in allen Unterrichtsräumen ausgehängt.

Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

#### 5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 20.04.2026 in Kraft und wird in der Woche vor jeden Ferien durch den AK Handynutzung überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen und mit Beschluss der Schulkonferenz.

Städtische Realschule Kaarst

Kaarst, 30.09.2025